



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

17. Jahrgang

Halle (Saale), den 17. November 2020

11

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der SOLVAY Chemicals GmbH und Solvay Fluor GmbH, Köthensche Str. 1-3, **06406 Bernburg** 130

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der ICS Industriechemikalien Schwefelnatrium GmbH, Farbenstraße, **06803 Bitterfeld-Wolfen/ OT Greppin** 131

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 05** 131

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 06** 131

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 27** 131

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 04** 132

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der

Greiner GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 132

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 133

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Autochemie Bitterfeld GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 134

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TMG Cargo GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Logistiklagers mit integriertem Gefahrstofflager in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 135

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TMG Cargo GmbH in 06749

Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Logistiklagers mit integriertem Gefahrstofflager in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 135

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Liqvis GmbH in 45138 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG Betankungsanlage in **39126 Magdeburg** 136

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 137

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Eurecat Deutschland GmbH, Tricat-Straße 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Lageranlage für Katalysatoren, einschließlich gefährlicher Abfälle in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 138

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-Straße 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Phosphatesteranlage in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 139

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

6. Sonstiges

Information des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen **Erscheinungstermine** nebst Termin des jeweiligen Redaktionsschlusses des **Amtsblattes** des Landesverwaltungsamtes für das **Jahr 2021** 140

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

Bekanntgabe des Landkreises Jerichower Land über die Ungültigkeit der Dienstsiegel mit den Siegelnummern 79 und 86 140

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

Bekanntgabe der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst über die Ungültigkeit des Dienstsiegels der Gemeinde Gutenborn mit der Siegelnummer 1 140

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2014 140

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Vorsitzenden für die Durchführung des Haushaltsplans 2016 141

Öffentliche Bekanntmachung des „Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater“ über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 141

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport

über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der SOLVAY Chemicals GmbH und Solvay Fluor GmbH, Köthensche Str. 1-3, 06406 Bernburg

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für die

**SOLVAY Chemicals GmbH und Solvay Fluor GmbH
Köthensche Str. 1-3,
06406 Bernburg**

in der Zeit vom 18. November bis 19. Dezember 2020 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 in den folgenden Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Pietsch herangetragen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
ICS Industriechemikalien Schwefelnatrium GmbH,
Farbenstraße, 06803 Bitterfeld-Wolfen/ OT Greppin**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für die

**ICS Industriechemikalien Schwefelnatrium GmbH
Farbenstraße,
06803 Bitterfeld-Wolfen/ OT Greppin**

in der Zeit vom 20. November bis 21. Dezember 2020 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1 im Zimmer 201 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Elze herangetragen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 05**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der Kehrbezirk **Altmarkkreis Salzwedel Nr. 05** für eine Bestellung zum **01. März 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der Kehrbezirk **Jerichower Land Nr. 06** für eine Bestellung zum **01. März 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 27**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 27** für eine Bestellung zum **15. März 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 04**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 04** für eine Bestellung zum **15. März 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Greiner GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Polymeren in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Greiner GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 11.02.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer
Jahreskapazität von 3.500 t**

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **19**
Flurstücke: **45 und 53.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erhebli-

chen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen innerhalb eines bauplanungsrechtlich zugelassenen Industriestandortes erfolgen, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, sowie Boden und Fläche.
- Dadurch, dass das Vorhaben innerhalb eines Industriekomplexes realisiert wird und die geplanten Anlagengebäude auf Grund ihrer Höhe von maximal 19 m die im Umfeld der Polymerisationsanlage vorhandenen Anlagen und Gebäude nicht überragen, werden sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ergeben.
- Im Vorhabengebiet befanden sich bereits Industrieanlagen, die nach 1990 zurückgebaut wurden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (insbesondere Bodendenkmale) sind nicht zu erwarten.
- Das beim Anlagenbetrieb entstehende Abgas wird über eine thermische Abgasreinigung und eine Aktivkohleabsorption vor der Ableitung in die Atmosphäre entsprechend dem Stand der Technik gereinigt.
- In der Polymerisationsanlage laufen keine Verbrennungsvorgänge ab. Somit gehen von der Anlage keine relevanten Emissionen an Stickoxiden, Schwefeloxiden und Kohlendioxid aus, die sich erheblich nachteilig auf empfindliche Biotope und das Klima im Umfeld der Anlage auswirken können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und das FFH-Gebiet 144 „Geiselniederung westlich von Merseburg“ sind ebenfalls nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Flächenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Schallimmissionspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Durch die Aufstellung von geräuschintensiven Anlagenteilen in schallgedämmten Gebäuden und durch die Schalldämmung von Zu- und Abluftöffnungen sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, verbunden.
- Durch die mit dem Betrieb der Polymerisationsanlage verbundenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen werden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und Störfälle im Sinne der

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zuverlässig verhindert.

- Anfallendes Sanitärabwasser sowie geringe Mengen an Prozessabwasser werden der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH zur anforderungsgerechten Behandlung zugeleitet.
- Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, werden so ausgelegt, dass ihre Ausführung hinsichtlich der Medienbeständigkeit und des Rückhaltevolumens den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gerecht werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237
Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb
einer Mehrzweckanlage zur vorrangigen
Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol in
06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 20.12.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von
poly-para-Dinitrosobenzol**

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **5**
Flurstück: **286.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Standortverlagerung einer bestehenden Anlage innerhalb eines Industriegebiets.
- Durch die Mehrzwecksyntheseanlage werden nur geringe Emissionen (Luftschadstoffe und Lärm) entsprechend dem Stand der Technik hervorgerufen, es gehen also von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit aus.
- Da die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen innerhalb eines bauplanungsrechtlich zugelassenen Industriestandortes erfolgen, ergeben sich unter Einhaltung der im Bebauungsplan festgehaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.
- Die Schutzgüter Boden und Flächen weisen aufgrund der industriellen Vornutzung des Standortes eine entsprechende Vorbelastung auf. Aus der Errichtung neuer Gebäude und der damit verbundenen Flächenversiegelung von ca. 5.000 m² ergeben sich bei Einhaltung der Anforderungen des Bebauungsplanes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Flächen.
- Das Vorhaben wird innerhalb eines Industriekomplexes realisiert, in welchem das geplante Anlagegebäude von benachbarten Produktionsanlagen und Gebäuden umgeben ist. Hierdurch ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.
- Bedingt durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (insbesondere Bodendenkmale) nicht zu erwarten.
- Das beim Anlagenbetrieb entstehende Abgas wird über Abgaswäscher vor der Ableitung in die Atmosphäre entsprechend dem Stand der Technik gereinigt.
- Aufgrund der geringen Emissionen der Mehrzwecksyntheseanlage und durch die großen Abstände zu den Vogelschutzgebieten „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und „Bergbaufolgelandschaft Kayna“ sowie dem FFH-Gebiet 144 „Geiselniederung westlich von Merseburg“ können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgeschlossen werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Flächenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Schallimmissionspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, verbunden.

- Prozess-, Spritz- und Reinigungsabwässer werden in der Abwasserreinigungsanlage der Mehrzweckanlage behandelt und in die Druckleitung zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH eingespeist. Niederschlags- und Sanitärabwasser werden ebenfalls in das Abwassernetz der InfraLeuna GmbH abgegeben.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. flüssige Kohlenwasserstoffe und Edelmetallkatalysatoren) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Autochemie
Bitterfeld GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG
zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln in
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Autochemie Bitterfeld GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln
mit einer Jahreskapazität von 10,0 kt**

(Anlage nach der Nummer 4.1.15 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim**

Gemarkung: **Thalheim**
Flur: **3**
Flurstücke: **331, 333, 334 und 339**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

FB Bauwesen, Raum 312

Markt 7

06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 03494 6660-611 bzw. -732)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514-2253 bzw. -2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht

Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
TMG Cargo GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für
die Errichtung und den Betrieb eines Logistiklagers
mit integriertem Gefahrstofflager in 06792
Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die TMG Cargo GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 27.05.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

Logistiklagers mit integriertem Gefahrstofflager

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Sandersdorf**
Flur: **1**
Flurstücke: **1729 und 380.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Sandersdorf-Brehna. Bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen von der geplanten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt aus. Innerhalb des Vorhabenbereiches und im Bereich der direkt angrenzenden Flächen sind keine geschützten Biotope bekannt. Relevante Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Schutzgebiete sind durch das Vorhaben ebenso nicht zu erwarten.
- Mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) ist aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung nicht zu rechnen.
- Die geplante Anlage stellt keine relevante Geruchsquelle dar (geschlossene Behälter in geschlossenen Räumen). Gleichfalls sind keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffimmissionen zu erwarten.
- Es werden keine Gase, radioaktive Stoffe oder explosionsgefährlichen Stoffe im Gefahrstofflager gelagert bzw. gehandhabt. Ebenso von der Lagerung ausgeschlossen werden selbstentzündliche Stoffe, Stoffe, die in Berüh-

rung mit Wasser entzündliche Gase bilden, stark oxidierend wirkende Stoffe, oxidierend wirkende Stoffe, nicht brennbare akut giftige Stoffe und ansteckungsgefährliche Stoffe.

- Das Lager der Firma TMG Cargo GmbH wird in einem Industriegebiet unmittelbar neben der Papierfabrik errichtet, sodass sich das Vorhaben in das Landschaftsbild visuell einpasst und somit keine besondere visuelle Relevanz entfalten wird.
- Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Heilwasserbrunnen befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorhabens; diesbezüglich ist keine Betroffenheit abzuleiten.
- Das Lager wird so errichtet und betrieben, dass selbst im Havariefall der Übertritt gefährlicher Stoffe in das Grundwasser ausgeschlossen ist. Bei der Lagerung entsteht kein Abwasser.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma TMG Cargo GmbH in
06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung
und den Betrieb eines Logistiklagers mit integriertem
Gefahrstofflager in 06792 Sandersdorf-Brehna,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die TMG Cargo GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen
mit einer Kapazität von max. 2.052 t
innerhalb eines Logistiklagers**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Sandersdorf**
Flur: **1**
Flurstücke: **1729 und 380.**

Das Vorhaben wurde am 15.09.2020 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Liqvis GmbH in 45138 Essen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer
LNG Betankungsanlage in 39126 Magdeburg**

Die Liqvis GmbH in 45138 Essen beantragte mit Schreiben vom 17.06.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**Errichtung und Betrieb einer LNG Betankungsanlage
mit einer Kapazität < 30 Tonnen**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,
Glindenberger Weg 3d**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **201**
Flurstück: **11002.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Die Betankungsanlage besteht aus einem vertikal aufgestellten Vakuum isolierten Tank (Volumen des Behälters: 70 m³) und einem Container mit technischer Ausrüstung. Die LNG-Tankanlage besitzt eine Lagerkapazität von 29 t und dient zur Betankung von handelsüblichen Lastkraftwagen, die mit einem LNG Treibstofftank ausgerüstet sind. Die Tankanlage ist so konzipiert, dass bis zu 10 LKW je Stunde an einer Zapfsäule mit LNG betankt werden können.

Die Anlage soll im Rahmen von zwei Ausbaustufen mit 3 Zapfsäulen ausgerüstet werden. Die Zapfsäulen werden mit einem TÜV-geprüften Anfahrerschutz und mit einer Abreißkupplung ausgestattet.

Die Tankanlage wird rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche betrieben.

Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines Gewerbegebietes im Nordosten von Magdeburg. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Alt-Lostau, Am Weinberg) beträgt in Richtung Osten ca. 3.000 m.

Im näheren Umfeld der LNG-Tankanlage befindet sich keine Wohnbebauung.

Folgende Überschwemmungs- und Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich im Umfeld der LNG-Tankanlage:

Bezeichnung des Gebietes	Lage	Abstand
Landschaftsschutzgebiet „Barleber-Jersleber See“	nordwestlich	ca. 400 m, zwischen Anlage und Schutzgebiet verläuft die Autobahn A 2
FFH-Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“	südöstlich	ca. 2.200 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Elbe 2“	nordöstlich	ca. 650 m

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das zum Anlagenstandort nächste FFH Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ befindet sich ca. 2.200 m südöstlich der Anlage.

Aufgrund der relativ großen Abstände zwischen der Anlage und dem FFH-Gebiet sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb der LNG-Tankanlage auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Das zur LNG-Tankstelle nächste Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ befindet sich nordwestlich in einem Abstand von ca. 400 m zur Anlage.

Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG

Das Überschwemmungsgebiet „Elbe 2“ befindet sich ca. 700 m nordöstlich der Anlage.

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG)

Im Umkreis von 1.000 m zur Anlage befinden sich keine geschützten Biotop.

Magdeburg als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (zentraler Ort)

Der Standort der geplanten LNG-Tankanlage befindet sich innerhalb eines Gewerbegebietes und ist relativ weit (ca. 3.000 m) entfernt von dicht besiedelten Gebieten. Hierdurch können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Stadt Magdeburg als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte ausgeschlossen werden.

LSG „Mittlere Elbe“

Von der geplanten LNG-Tankanlage werden aufgrund der Umsetzung des Vorhabens innerhalb eines Gewerbegebietes und unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes, dass sich zwischen dem LSG und der Anlage eine Autobahn (A 2) befindet, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG erwartet.

Überschwemmungsgebiet „Elbe 2“

Durch die Errichtung und den Betrieb der LNG-Tankanlage geht kein Retentionsraum des ca. 700 m entfernten Überschwemmungsgebietes verloren. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Hochwasserschutzfunktion des Überschwemmungsgebietes sind somit nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co KG
in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Die Feuerverzinkerei Genthin GmbH & Co. KG in 39307 Genthin beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Feuerverzinkerei mit einer Verarbeitungskapazität
von 50.000 t/a Rohgut**

(Anlage nach Nr. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **2**
Flurstück: **10360, 10096, 10031.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.11.2020 bis einschließlich 04.01.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Genthin**
Fachbereich Bau/Stadtentwicklung
Raum 1.04
Marktplatz 3
39307 Genthin

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

24.12.2020 geschlossen
28.12 bis einschließlich 31.12.2020 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass die Stadt Genthin zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 03933 876 402 bzw. -407).

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

24.12.2020 und 31.12.2020 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. -2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.11.2020 bis einschließlich 04.02.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.02.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtkulturhaus Genthin
Ziegeleistraße 56
39307 Genthin**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner

als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Eurecat Deutschland GmbH,
Tricat-Straße 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Lageranlage für Katalysatoren, einschließlich
gefährlicher Abfälle in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Eurecat Deutschland GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Lagerung gefährlicher und
nicht gefährlicher Abfälle
mit einer Kapazität von jeweils 1.000 t**

hier:

- Inbetriebnahme einer bestehenden Lagerhalle (Lagerhalle 3)
- Erhöhung des Anteils der Stoffe, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **4**
Flurstücke: **42, 169, 177, 203, 205, 208, 209, 212, 213, 207**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.11.2020 bis einschließlich 28.12.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen (außer am 24.12.2020) und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitz OT Bitterfeld**
Zimmer 312
OT Bitterfeld
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz OT Bitterfeld, zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 03494 6660 732 bzw. 611).

1. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

25.11.2020 bis einschließlich 28.01.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.02.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
OT Wolfen
Puschkinplatz 3
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Der mit Bekanntmachung vom 15.09.2020 für den 12.01.2021 festgelegte Erörterungstermin zu dem in Bezug genommenen Vorhaben entfällt und wird durch den mit dieser Bekanntmachung festgelegten Termin ersetzt. Einwendungen, die gegebenenfalls aufgrund der vormaligen Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 23.09.2020 bis einschließlich 05.11.2020 erhoben worden sind, liegen der Genehmigungsbehörde vor. Diese sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-
Straße 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Phosphatesteranlage in
06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die ICL-IP Bitterfeld GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Phosphatesteranlage

hier: durch Errichtung und Betrieb der Teilanlage TA 3-0700 zur Herstellung von propoxylierten Aminen (LOPON-Anlage) mit einer Kapazität von 2.000 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.2 und Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **10**
Flurstück: **21/30.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.11.2020 bis einschließlich 28.12.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen (außer am 24.12.2020) und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitz OT Bitterfeld**
Zimmer 312
OT Bitterfeld
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz OT Bitterfeld, zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 03494 6660 732 bzw. 611).

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

25.11.2020 bis einschließlich 28.01.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **18.02.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
 Bitterfeld-Wolfen
 Konferenzraum
 OT Wolfen
 Puschkinplatz 3
 06766 Bitterfeld-Wolfen**

Der mit Bekanntmachung vom 15.09.2020 für den 17.12.2020 festgelegte Erörterungstermin zu dem in Bezug genommenen Vorhaben entfällt und wird durch den mit dieser Bekanntmachung festgelegten Termin ersetzt.

Einwendungen, die gegebenenfalls aufgrund der vormaligen Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 23.09.2020 bis einschließlich 05.11.2020 erhoben worden sind, liegen der Genehmigungsbehörde vor. Diese sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Information des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen Erscheinungstermine nebst Termin des jeweiligen Redaktionsschlusses des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2021

Erscheinungstag	Redaktionsschluss
15.01.2021	08.01.2021
16.02.2021	09.02.2021
16.03.2021	09.03.2021
15.04.2021	08.04.2021
18.05.2021	11.05.2021
15.06.2021	08.06.2021
15.07.2021	08.07.2021
17.08.2021	10.08.2021
15.09.2021	08.09.2021
15.10.2021	08.10.2021
16.11.2021	09.11.2021
15.12.2021	08.12.2021

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Bekanntgabe des Landkreises Jerichower Land über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel des Landkreises Jerichower Land mit den Siegelnummern 79 und 86 wurden mit Wirkung vom 23. September 2020 für ungültig erklärt.

Bekanntgabe der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln

Das Dienstsiegel der Gemeinde Gutenborn mit der Siegelnummer 1 wurde mit Wirkung vom 13. Oktober 2020 für ungültig erklärt.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2014

Aufgrund §16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung

mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt in der Verbandsversammlung am 25.06.2020 mit Beschluss Nr. 1-1/2020 über den Jahresabschluss 2014 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an, liegt der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Calvörde, 04.11.2020



Kausche
Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Vorsitzenden für die Durchführung des Haushaltsplans 2016

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 29.09.2020 den vom Vorsitzenden festgestellten Jahresabschluss 2016 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2016 (Beschluss RV 05/2020).

Der Beschluss über den Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht, der Bericht über die Jahresabschlussprüfung mit dem Rechenschaftsbericht und die Stellungnahme zum Prüfbericht liegen in der Zeit vom 18.11.2020 bis 27.11.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer- Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Magdeburg) 04.11.2020



Markus Bauer
Vorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung des „Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater“ über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

1. Die mit Bericht vom 29.09.2020, eingegangen am 30.09.2020, vorgelegte 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ für das Haushaltsjahr 2020 habe ich zur Kenntnis genommen.
2. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Der Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 kann gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vollzogen werden.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 liegt ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 28. Okt. 2020

Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag

Wersdörfer

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 11/2020
17. November 2020

**Öffentliche Bekanntmachung des
„Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater“
über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2020**

Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des §103 des KVG vom 17. Juni 2014 (GVB ILSA S. 288) hat die Zweckverbandssitzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in der Sitzung am 28.9.2020 die folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamthaushalt des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
1. Ergebnisplan				
Erträge	9.694.384,00 €	79.600,00 €	0,00 €	9.773.984,00 €
Aufwendungen	9.617.300,00 €	0,00 €	0,00 €	9.617.300,00 €
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	9.768.084,00 €	0,00 €	0,00 €	9.768.084,00 €
Auszahlungen	9.622.900,00 €	0,00 €	0,00 €	9.622.900,00 €
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	427.000,00 €	79.600,00 €	0,00 €	506.600,00 €
Auszahlungen	427.000,00 €	159.200,00 €	0,00 €	586.200,00 €
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	669.000,00 €	0,00 €	0,00 €	669.000,00 €
Auszahlungen	667.755,07 €	0,00 €	0,00 €	667.755,07 €

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bleibt unverändert.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§5

Mitglieder des Zweckverbandes: 4.091.952,00 € allgemeine Umlage
Besondere Umlage der Mitglieder: 79.600,00 €

Die im Nachtragshaushalt festgelegten Änderungen gliedern sich wie folgt auf die Träger des Nordharzer Städtebundtheaters.

Landkreis Harz	44.178,00 €
Stadt Halberstadt	24.994,40 €
Stadt Quedlinburg	10.427,60 €

§6

Investitionsförderung durch das Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 79.600,00 €.

§7

Der Stellenplan des Nordharzer Städtebundtheaters wird nach KVG §103 Abs. 2 Pkt. 4 wie folgt geändert:

Eine zusätzliche Verwaltungsstelle wird im Bereich Ausstattung eingerichtet. Sie umfasst Arbeiten im Back-Office in dieser Abteilung sowie die Bearbeitung arbeitssicherheitsrelevanter Aspekte und den Kontakt zum Arbeitsmedizinischen Dienst.

Das geänderte Organigramm und die Stellenbeschreibung liegen bei.

Die Back Office Assistent/in Stelle wird aus der Abteilung Maske umgeleitet. Es vergrößert sich nicht die Gesamtzahl der fest angestellten Mitarbeiter.

Halberstadt, den 28. Sept. 2020


Andreas Henke
Verbandsgeschäftsführer